

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.04.2005

Geschäftszahl

2005/16/0022

Rechtssatz

Aus der Wortwahl in § 53 Abs. 3 zweiter Satz WFG 1984, wonach bei Wohnungen "überdies" Voraussetzung ist, dass die Nutzflächen bestimmte Größen nicht übersteigen, ist zu schließen, dass die Gebührenbefreiungsbestimmung des § 53 Abs. 3 WFG 1984 zwischen Wohnungen und anderen nach den jeweiligen Landesgesetzen förderungsfähigen Objekten unterscheidet und im zweiten Satz dieser Bestimmung nur für (geförderte) Wohnungen als weitere Voraussetzung für die Gebührenbefreiung normiert ist, dass die Nutzfläche 130 m², bei mehr als fünf in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen 150 m² nicht übersteigt. Dieses Auslegungsergebnis steht mit den ErläutRV zur Neufassung des § 53 Abs. 3 WFG 1984 (Hinweis ErläutRV 61 BlgNR XXI. GP 40f) im Einklang, wonach die Gebührenbefreiung für Wohnungen nur solchen Ausmaßes gelten solle, wenn das förderungsfähige Ausmaß der Nutzfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Vorschrift - eben des WFG 1984 - nicht überschritten werde. Das WFG 1984 sah keine Nutzflächengrenze für Wohnheime vor.

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

2007/16/0018 E 18. September 2007